

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Bundeseigene Restfläche der ehemaligen Marine-Kaserne Bremerhaven-Lehe; hier: Veräußerung an die Stadt Bremerhaven

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – VI C 2 – VV 2905.2
– 30/83 – II C 6 – F 0742 – 21/83 – vom 7. September 1983:*

Ich beabsichtige, die 36 177 qm große bebaute, bundeseigene Restfläche der ehemaligen Marine-Kaserne Bremerhaven-Lehe an die Stadt Bremerhaven zu veräußern. An dieser Liegenschaft ist der Kaufbewerberin im Zuge der 1961 erfolgten Auseinandersetzung nach dem Reichsvermögensgesetz ein Ankaufsrecht eingeräumt worden. Dieses Recht kann erst nach dem Wegfall des militärischen Bedarfs ausgeübt werden. Ein solcher Bedarf besteht zur Zeit noch an dem zum Kasernengelände gehörenden Sportplatz mit Turnhalle sowie an dem Unterkunftsgebäude.

Die Stadt benötigt die Liegenschaft dringend für Zwecke des Gemeinbedarfs (Zentralisierung der Kommunalverwaltung). Die notwendigen Ersatzbauten werden vom Bundesminister der Verteidigung in der nahegelegenen Marineortungsschule errichtet. Durch bei den Einzelplänen 08 und 14 ausgebrachte Haushaltsvermerke ist sichergestellt, daß der Verkaufserlös dem Einzelplan 14 bis zur Höhe der Ersatzbaukosten – etwa 7 Millionen DM – zufließt.

Der Verkehrswert des Kaufobjektes beträgt 9 Millionen DM.

Die Stadt hat um Zahlungserleichterung gebeten. Es ist beabsichtigt, eine Begleichung des Kaufpreises in Raten von 1 Million DM zu vereinbaren, wobei die erste Rate bei Auflassung des Grundstückes fällig ist, die zweite am 10. Januar 1984, die dritte am 1. Oktober 1984, alle weiteren Raten jeweils am 1. Oktober der Folgejahre.

Im Hinblick darauf, daß die Stadt – abweichend vom Regelfall – den für sie wesentlichen Teil der Liegenschaft erst Ende 1986 nutzen kann, sollen Stundungszinsen erst ab dem 1. Januar 1985 auf das zu diesem Zeitpunkt noch zu entrichtende Restkaufgeld gezahlt werden.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung der Liegenschaft an die Stadt Bremerhaven herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
 (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufs- preis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				a) jetzige	b) künftige	
1	2	3	4	5		6
a) bundeseigene Teilflächen der ehemaligen Marine-Kaserne Bremerhaven-Lehe 1. Sportplatz mit Kammergebäude und darin eingeschlossener Turnhalle 2. Technischer Bereich einschließlich Unterkunftsgebäude 813 Gesamtgröße: 36 177 qm Flurstücke 296/4, 297/7, 297/10 und 297/11 der Flur 97, Gemarkung Lehe; belegen im Zentrum Bremerhavens zwischen Hinrich-Schmalfeldt-Str. und Melchior-Schwoon-Str. Grundbuch von Lehe-Süd Blatt 2132 b) Oberfinanzdirektion Hamburg (Bundesvermögensamt Bremen)	Für das Kaufgrundstück selbst ist kein Bodenrichtwert veröffentlicht, Vergleichspreise aus neuerer Zeit liegen nicht vor. Der Wertermittlung sind deshalb die Bodenrichtwerte umliegender Gebiete zugrunde gelegt worden, derzeit 170 DM/qm/ebf. Dieser Wert war um 25 v. H. zu mindern, da er – im Vergleich zum Kaufobjekt – auf einer ertragsfähigeren Nutzung und erheblich kleineren Grundstücken beruht. Bodenwert: 36 177 qm × 130 DM = 4 703 010 DM Bauwert: = 7 528 855 DM 12 231 865 DM Wegen stark eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit älterer Kasernenbauten war dieser Bauwert um einen Marktlageabschlag zwischen 40 und 45 v. H. zu mindern. Der Verkaufspreis von 9 Mio. DM bewegt sich in diesem Rahmen und entspricht damit dem Verkehrswert.	9 000 000	Stadt Bremerhaven	a) Sportanlagen sowie Unterkunftsgebäude 813 werden von der Bundeswehr genutzt. Teile des Technischen Bereiches sind den US-Streitkräften befristet bis zum 30. September 1983 überlassen. Die übrigen Anlagen sind ungenutzt. b) Verwendung für Zwecke des Gemeinbedarfs (Zentralisierung der Kommunalverwaltung)		Der Stadt Bremerhaven ist im Zuge der 1961 erfolgten Auseinandersetzung nach dem Reichsvermögensgesetz ein Ankaufsrecht eingeräumt worden. Dieses Recht kann erst nach Fortfall des militärischen Bedarfs ausgeübt werden. Durch die Erstellung von Ersatzbauten in der Marineortungsschule Bremerhaven wird die Liegenschaft für Zwecke des Bundes entbehrlich gemacht.